

Informationsblatt zur Zweitwohnungssteuer

Steuergegenstand und Steuerpflicht

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet Haßloch. Die Steuer ist von volljährigen Personen zu entrichten, die in Haßloch einen Nebenwohnsitz haben.

Warum führt Haßloch eine Zweitwohnungssteuer ein?

Kommunen erhalten ausschließlich für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Kommune haben, Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich. Mit Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner werden nicht berücksichtigt.

Die vorhandene Infrastruktur und Einrichtungen der Gemeinde Haßloch stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Dabei wird nicht nach Haupt- und Nebenwohnsitz unterschieden. Durch die Zweitwohnungssteuer werden auch die Einwohner von Nebenwohnsitzen an dieser Finanzierung beteiligt.

Was ist eine Zweitwohnung (Nebenwohnsitz)?

Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemandem neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung dient. Das Meldegesetz von Rheinland-Pfalz definiert eine Hauptwohnung als vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung, in der sich der Inhaber nicht dauernd, sondern nur vorübergehend aufhält.

Eine Zweitwohnung im Sinne der Haßlocher Zweitwohnungssteuersatzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist oder zu erfassen wäre.

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Bemessungsgrundlage ist in der Regel die jährliche Nettokaltmiete (reine Miete ohne Nebenkosten) laut Mietvertrag. Hiervon werden 10% als Zweitwohnungssteuer erhoben.

Ist die Wohnung Ihr Eigentum oder wird Ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so gilt der für Haßloch angemessene Preis pro Quadratmeter.

Beispiel:

Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 250€ x 12 Monate = 3.000 € Jahresnettokaltmiete. Hiervon 10% = 300 € Zweitwohnungssteuer/Jahr.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Zweitwohnungssteuer wird ab dem 01.01.2018 als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für Nebenwohnungen, die nach dem 01.01.2018 bezogen werden, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Folgemonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nebenwohnung aufgegeben wurde.

Regelungen, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung nutzen

Steuerpflichtig sind die Personen, die in dieser Wohnung ihren Nebenwohnsitz haben. Für die Ermittlung der Steuer ist nur der jeweilige Wohnungsanteil entscheidend.

Hier gilt der auf den einzelnen Bewohner entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Des Weiteren ist für die Berechnung des Wohnungsanteils die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche, Bad) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

Ausnahmen/Befreiungen

- Minderjährige Personen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben.
- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt werden.

- Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden.
- Wohnungen, die eine nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Person aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer Ausbildung oder ihres Studiums innehat, wenn sich die gemeinsam genutzte Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet Haßloch befindet.
- Räume zu Zwecken des Strafvollzugs und Zufluchtsräume (Frauenhäuser)

Besteht Steuerpflicht für einen Nebenwohnsitz im Haushalt der Eltern?

Ein Zimmer in der Hauptwohnung der Eltern stellt keine Zweitwohnung dar, wenn es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit handelt, nur gelegentlich oder mit geringfügiger Dauer genutzt wird und keine rechtliche Verfügungsgewalt über den Wohnraum besteht.

Eine Steuerpflicht besteht, wenn das volljährige Kind für den ihm zur Verfügung gestellten Wohnraum Miete entrichtet, als Einliegerwohnung zur Verfügung steht oder Eigentum an der Wohnung hat.

Nebenwohnung ist Wohnungseigentum

Eine Steuerpflicht besteht, wenn Wohneigentum (auch zeitweise) selbst genutzt wird. In diesen Fällen errechnet sich die Zweitwohnungssteuer aufgrund des für Haßloch angemessenen Preises pro Quadratmeter.

Werden Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Besteuerung berücksichtigt?

Die Steuerpflicht entsteht durch das Innehaben einer Nebenwohnung und dem damit verbundenen Aufwand. Es spielt keine Rolle, von wem und mit welchen Mitteln der Aufwand hierfür finanziert wird und wie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der Nebenwohnung sind.

Festlegung der Steuer

Die Gemeinde Haßloch setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. Dieser gilt auch für künftige Zeitabschnitte, sofern sich nichts an der Bemessungsgrundlage und dem Steuerbetrag ändert.

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird zum 01.07. eines Jahres fällig. Im Falle der nachträglichen Veranlagung für vergangene Zeiträume oder bei Veranlagung nach Ablauf der Fälligkeit ist der Steuerbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Anzeige-/Mitwirkungspflicht

Sie werden angeschrieben und zur Abgabe einer Steuererklärung nach beiliegendem Vordruck aufgefordert. Dieser ist ausgefüllt und unterschrieben innerhalb eines Monats abzugeben. Jede Veränderung steuerrelevanter Tatbestände (z.B. Mietänderungen, Wegfall eines Befreiungstatbestandes) ist ebenfalls schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Kontaktdaten

Gemeindeverwaltung Haßloch
 Bereich Finanzen
 Frau Haase – 06324/935-277 (vormittags)
 Rathausplatz 1
 67454 Haßloch

Sie finden den Satzungstext unter www.hassloch.de, Bereich Rathaus, Bürgerservice, Ortsrecht